97-84194-21

Danziger, Alfred

Die rechtlichen folgen der spartakusbewegung

Anklam

1921

97-84194-21
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

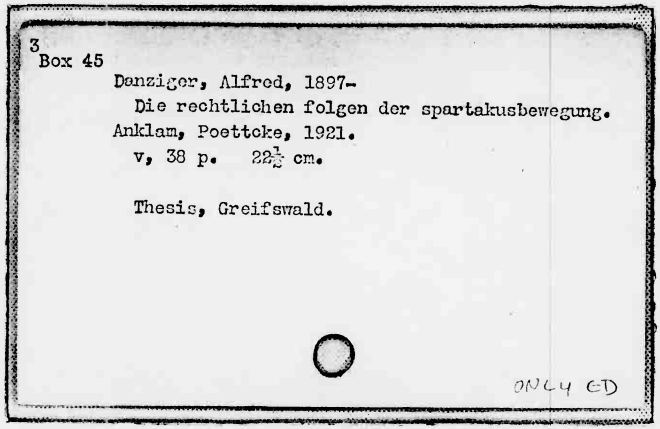
3
Box 45
Danziger, Alfred, 1897-
Die rechtlichen folgen der spartakusbewegung.
Anklam, Poettcke, 1921.
v, 38 p. 22½ cm.

Thesis, Greifswald.

DNLM ED

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-22-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 27955

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

3
Box 45

Univ. Exchange : OCT 3

Die rechtlichen Folgen der Spartakusbewegung.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Greifswald
vorgelegt
von

Alfred Danziger.

Anklam
Druck von Richard Poettcke Nachf.
1921.

Referent: Professor Dr. Hubrich.

Literatur-Verzeichnis.

v. Arnstedt, Das Preußische Polizeirecht. Berlin 2. Aufl. 1907.

Bertram, Das Preußische Tumult-Gesetz vom 11. März 1850. Greifsw. Diss. 1918.

Bruch, Haftung für Aufruhr in Bayern. Diss. Pirmasens, gedr. bei Deil 1916.

Dernburg, Lehrb. d. Preußischen Privatrechts. 2. Aufl. 1880. Halle.

Emminghaus, Corpus juris Germanici.

Enneccerus, Lehrb. d. bürgerl. Rechts. 9—11. Aufl. Marburg 1913.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrb. d. bürgerl. Rechts. 9.—11. Aufl. Marburg 1913.

Fleiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts. 3. Aufl. Tübingen 1913.

Foerster-Eccius, Preußisches Privatrecht Bd. 1 und 2. Berlin. 7. Aufl. 1896.

Fölix, Darstellung d. Gesetzgebung Frankreichs und Englands über: Die Verbindlichkeit der Einwohner jeder Gemeinde, den durch Volkszusammenrottung angerichteten Schaden zu ersetzen, in der Kritischen Zeitschr. f. Rechtswiss. und Gesetzgebung des Auslands. Bd. 7. Heidelberg 1835.

Frank, Das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze, herausgegeben und erläutert, 11—14. neubearbeitete Aufl. 1915.

Friedländer, Tumult-Schadengesetz. Berlin 1919 Guttentag-Verlag.

Fuld, Die Haftpflicht der Gemeinden für Beschädigungen bei Zusammenrottungen nach französischem Recht in Puchelts Zeitschrift. Bd. 16. Beilage S. 161 ff.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. 1—3 (1868—1881).

Gneist, Selfgovernement in England. Berlin 1871.

Die Geschichte des Selfgovernement in England. Berlin 1863.

Hatscheck, Englisches Staatsrecht. Bd. 1 und 2. Tübingen 1905.

Graf Huy de Grais, Handbuch d. Verfassung und der Verwaltung. Berlin 1914. 22. Aufl.

Jellinek, Ausgewählte Schriften und Reden. 2. Bd. Berlin 1911.

Kisch, Elsaß-Lothring. Landespriv. Recht. Halle. Waisenhaus 1905.
Koch Komm. zum allgem. Landesrecht. 8. Aufl. 1884 Berlin.
Komm. der Reichsgerichtsräte. 2. Aufl. Berlin 1913.
Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht. Tübingen 1907. Neubearbeitung auf Grundlage der 3. Aufl. des kleinen Staatsrechts des Deutschen Reiches.
Leyseri, Meditationes ad Pandectas.
Liebrecht, Preuß. Tumultschadengesetz. Gesetz betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens vom 11. März 1850. Mit Erläuterungen. Berlin 1919. Verlag Vahlen.
v. Liszt, Deliktsobligationen im System des Bürgerl. Gesetzbuches Berlin 1896.
Loening, Haftung des Staates. Frankfurt a. M. 1879.
Loening, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaß, ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts 1874.
F. v. Martens, Das internationale Recht der zivilisierten Völker, deutsche Ausgabe von Bergbohm. 2. Bd. 1886.
v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung 1854.
v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland 1886.
Georg Meyer-Anschütz, Lehrbuch d. Deutschen Staatsrechts von Georg Meyer. Nach dem Tode des Verfassers bearbeitet in der 6. Aufl. von Gerhard Anschütz. 7. Aufl. 1914—1917.
H. Meyer, Lehrbuch d. deutschen Strafrechts. 6. umgearbeitete Aufl. Leipzig 1907.
Möricke, Die Deutschen Tumultgesetze, insbes. das badische Gesetz, die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen betreffend 13. 2. 1851. Berlin und Leipzig bei Walter Rotschild 1910.
Molitor, Das Ausführungsgesetz des BGB. für Elsaß-Lothringen 1900. 2. Aufl.
Oertmann, Schuldverhältnisse. Berlin 3. Aufl. 1910.
Oertmann, Bayrisches Landesprivatrecht, Ergänzungsband 1 zu Dernburg das bürgerl. Recht. 1903. Waisenhaus. Halle.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch 9. Aufl. Berlin 1912 bzw. 1916.
Phillpps, Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. 2. Bd. 1828.
Planck, Das Bürgerl. Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz B. II. 3. vermehrte Aufl. Berlin 1905.
Romen-Rissom, Waffengebrauch und Festnahmerecht des Militärs. Berlin 1914. Guttentag'sche Sammlung.

Rettkowsky, Rechtsanwalt, Wer haftet für Aufruhrschäden? Berlin 1919.
Schilteri, Praxis juris Romani in Foro Germanico.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch. Bd. 2. 7./8. Aufl. 1912.
Stenographische Berichte der 1. Kammer Bd. 1. — 1849 und Bd. 5 — 1850.
Weinrich, Die Haftpflicht wegen Körperverletzung und Tötung eines Menschen nach den im Deutschen Reich geltenden Rechten. 1902.
Wilda, Strafrecht der Germanen. Halle 1842.

Deutsche Juristenzeitung (D. J. Z.)
Möricke, Jahrgang 1911 S. 647 ff.
Lindenau, Jahrgang 1919 S. 148 ff.
Gierke, Jahrgang 1919 S. 7 ff.

Juristische Wochenschrift (J. W.)
Anschütz, Jahrgang 1918 S. 751 ff.
Waldecker, Jahrgang 1918 S. 745.
Jung, Jahrgang 1919 S. 18 ff.
Eckstein, Jahrgang 1919 S. 137 ff.
Eyck, Jahrgang 1919 S. 50 ff.
Wolff, Jahrgang 1919 S. 267 ff.
Koch, Jahrgang 1919 S. 364 ff.

Blätter für Rechtspflege im Bezirk d. Kammergerichts
Jadesohn, 30. Jahrgang Nr. 3 S. 32.

Vossische Zeitung
26. März 1919. 1. Beilage Aufruhr-Erörterungen in der Berliner Stadtverordneten-Versammlung.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Straf- und Zivilsachen.
Entscheidungen des preußischen Ober-Tribunals.
Entscheidungen des Ober-Appelations-Gerichts Dresden.

Disposition.

Seite

A. Einleitung 7

§ 1. Geschichtlicher Ueberblick 7

Schadensersatzpflicht der Gemeinde

a) nach altem deutschen Recht 8

b) nach französischem Recht 10

c) nach englischem Recht 12

d) Die weitere Entwicklung in Deutschland 13

B. Hauptteil 14

§ 2. Haftung für Aufruhrschäden 14

Die für die Haftung in Frage kommenden Gesetze:

a) BGB. 14

b) Spezialgesetze 16

§ 3. Die tatsächlichen Voraussetzungen der Haftpflicht . . . 18

§ 4. Die Maßnahmen der Verwaltung bei einem Aufruhr und die Haftung für dieselben 22

§ 5. Umfang der Schadenshaftung 26

§ 6. Art der Haftung der Gemeinde 29

§ 7. Haftpflicht der Zuschauer 30

§ 8. Befreiung der Gemeinde von der Schadensersatzpflicht . 31

§ 9. Geltendmachung der Schadensersatzansprüche 32

§ 10. Anwendbarkeit der Tumultgesetze auf die inneren Unruhen im Reich 34

C. § 11. **Ausblick** auf das neue Reichsgesetz vom 12. Mai 1920 . 37

A. Einleitung.

§ 1. Geschichtlicher Ueberblick.

Der 9. November 1918 hat große Umwälzungen in gleichem Maße auf politischem und auf rechtlichem Gebiete hervorgerufen. Die mannigfachen Aufruhrbewegungen haben in den verschiedensten Teilen des Reiches vielen Unbeteiligten Vermögensverluste und Beschädigungen an der Gesundheit gebracht. Den größten Schaden dürften nach den bisher bekannt gewordenen Angaben die Spartakistenputsche in Berlin angerichtet haben. Hier ist allein von den beschädigten Grundbesitzern ein Schaden von 240 Millionen Mark geltend gemacht worden. Es drängt sich die Frage auf, wer für den entstandenen Schaden haftbar zu machen ist.

Mit den Unruhen der Revolution ist das Preußische Tumultgesetz vom Jahre 1850 in den Mittelpunkt des allgemeinen Interesses getreten. Seinen Bestimmungen gemäß würden die Gemeinden die Haftpflicht übernehmen müssen. Indessen wehren sie sich gegen die Aufbürdung der Schadensersatzansprüche. Der Deutsche Städtetag hat in einer Kundgebung vom 7. Januar 1919 den Gemeinden geraten, vorläufig abzuwarten und keinen Ersaz zu leisten. Nach der Ansicht des Städtetages[1]) kämen die Bestimmungen des Tumultgesetzes vom 11. März 1850 nicht mehr zur Anwendung, vielmehr müsse das Reich die Haftung übernehmen.

[1]) Vgl. die Ansicht des Oberbürgermeisters Wermuth in der Aufruhrerörterung in der Berliner Stadtverordnetenversammlung, Voss. Ztg. I. Beilage vom 26. März 1919.

Demzufolge ist auch von der Regierung bei der Nationalversammlung zu Weimar ein Gesetzentwurf[2]) eingebracht worden, nach dem das Reich die jetzt durch Aufruhr entstandenen Schäden zu tragen hat. Aus volkswirtschaftlichen Gründen ist dieser Vorschlag zu begrüßen. Das ohnehin durch die Länge des Krieges stark in Anspruch genommene Vermögen der betroffenen Gemeinden würde die erforderlichen Schadensersatzsummen nicht aufbringen können.

Die spartakistischen Aufruhrbewegungen haben zu vorliegender Arbeit den Anlaß gegeben. Es soll in ihr versucht werden, unter Heranziehung der Rechtssätze auswärtiger Staaten die Haftung für Aufruhrschäden zu untersuchen. Im Hauptteil soll die Haftung nach jetzt geltendem Recht besprochen werden, zunächst nach BGB., sodann nach dem für diese Arbeit besonders wichtigen Gesetz vom 11. März 1850 und der Verordnung vom 17. August 1835.

Schadensersatzpflicht der Gemeinde:

a) Nach älterem deutschen Recht.

Im älteren deutschen Recht finden wir bereits den Gedanken einer Ersatzpflicht der Gemeinde für Schäden ausgesprochen, die durch eine unerlaubte Handlung einer dem Gemeindebezirk angehörenden Person entstanden sind.

Jede Markgenossenschaft hatte nämlich für den innerhalb ihrer Mark entstandenen Schaden zu haften, insbesondere auch dann, wenn ein Angehöriger der Markgenossenschaft erschlagen war, der Täter aber nicht ermittelt werden konnte[3]).

Nach fränkischem Recht traf die Hundertschaft eine Schadensersatzpflicht für den in ihrem Bezirk entstandenen

[2]) Der oben erwähnte Entwurf war bei Einreichung der Arbeit noch nicht bekannt und konnte deshalb hier noch nicht berücksichtigt werden. Er ist im Anhang besonders besprochen.

[3]) Vgl. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 217—219.

Schaden. So stellte ein Decret Childeberts[4]) folgende Bestimmung auf: Jede Hundertschaft, in deren Gebiet etwas gestohlen oder geraubt war, mußte die gestohlene Sache ersetzen und die Angelegenheit weiter verfolgen. Wurde der Täter ergriffen und ausgeliefert, so haftete dieser persönlich mit seinem eigenen Vermögen. Bei den Franken ging die Haftung so weit, daß, wenn bei einem Totschlag der Täter nicht ausfindig zu machen war, die Genossen der Mark, in welcher er gefunden war, den Toten vergelten mußten; nur wenn sie schwuren, daß sie weder selbst die Tat begangen noch wußten, wer der Täter sei, sollte die Haftung entfallen. Am schärfsten ausgeprägt ist die Gemeindehaftung in der Haftung der Dorfmarken. Den Ausgangspunkt bildete die gegenseitige Unterstützungspflicht. Wurde eine Dorfmark angegriffen oder beschädigt, so mußte die gesamte Dorfgenossenschaft bewaffneten Widerstand leisten. Hiermit im engen Zusammenhang entwickelte sich die Haftung der Gemeinde in Gestalt der sogenannten Gesamtbürgschaft für die in der Dorfmark vorgefallenen Markfrevel. Nicht nur war jeder Genosse berechtigt, den Frevel zu rügen und zu verfolgen, sondern, wenn der Täter bekannt war, hatte die Gemeinde selbst für den Schaden und die Buße aufzukommen[5]).

Die Haftung der Gemeinde beschränkte sich nicht nur auf Markfrevel[6]), so hatte nach dem Rheingauer Landrecht eine Gemeinde dafür aufzukommen, wenn ein verhafteter Missetäter entkommen war. Mit dem Verfall der Genossenschaften verschwand allmählich die genossenschaftliche Haftung. An ihre Stelle trat eine ähnliche Haftung durch landesherrliche

[4]) Vgl. Maurer Bd. I S. 35 und die dort angeführte Stelle bei Georg Heinrich Pertz, Monumenta Germaniae historica Leges. IV, 4.

[5]) Vgl. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung S. 347.

[6]) Zu dem Markfrevel gehörte auch das Aushauen der Bienen, ferner die Holz- und Forstfrevel, vgl. hierzu: Die Holsteinische Holzordnung von 1741 § 9 und die Mecklenburgische Forst- und Waldordnung von 1706 § 28 und die Oldenburgische Forstordnung Artikel 12; vgl. Maurer S. 348.

Polizeiverordnung. So enthielt die Holzordnung von 1551, renoviert 1566 und das Edikt von 1706 die Bestimmung[7]), daß die Gemeinden im Falle der Nichthilfeleistung bei Wald- und Heidebränden schadensersatzpflichtig sein sollten und sogar bestraft würden, falls sie den Täter nicht zur Haft brachten.

Da die weitere Entwicklung der Gemeindehaftung hauptsächlich auf französisches Recht zurückzuführen ist, soll ein kurzer Ueberblick über die Entwicklung dieser Haftung im französischen Recht gegeben werden. Im Anschluß hieran wird dann das englische Recht gestreift werden.

b) Nach französischem Recht.

In Frankreich galt schon seit früher Zeit der Grundsatz, daß Städte und Landgemeinden für den Schaden ersatzpflichtig sind, der bei Zusammenrottung und Aufruhr entstanden ist.

So bestimmte die Ordonnanz von Blois von 1579 Artikel 196, daß die Einwohner jeder Gemeinde, in der ein Verbrechen begangen war, die Täter verfolgen mußten, um sie zu ergreifen und sie zu Gefangenen zu machen bei Strafe schwerer Geldbuße, die zur Hälfte der Regierung, zur Hälfte den Beschädigten zufiel.

Des weiteren sollte nach der Ordonnanz von 1670 Titel 21[8]) den Gemeinden, Städten, Flecken und Dörfern in bestimmter Weise der Prozeß gemacht werden, wenn in ihnen ein Aufruhr, eine Gewalttätigkeit oder ein anderes Verbrechen verübt worden war. Dieser Gedanke ist durch die französische Re-

[7]) Vgl. Maurer a. a. O.

Vgl. Mylius Corpus Constitutionum Marchicarum IV 1 Anhang 1. S. 788. Ihr Titel lautet: Holzordnung in der Neumark, aufgerichtet Montags nach Andreae anno 51 und am 1. Tage Januarii anno 66 renoviert.

Vgl. bei Mylius Corpus Constitutionum Marchicarum IV 1 Anhang 1. S. 642: Edict wodurch das Feuer auf den Heyden zu machen Nachts Fischen und Nachts Krebsen bey Feuer und Gras anstecken auf den Heyden verboten ist. Edict LXIX.

[8]) Vgl. Loening, Die Verwaltung des Generalgouvernements i. Elsaß S. 83 ff.

volution noch schärfer durchgebildet worden. So wurde durch ein Dekret vom 13. Februar 1790 die Gemeindehaftung ausgesprochen für den Fall, daß dieselbe zur Unterdrückung des Auflaufs und zur Verfolgung der Aufrührer keine Hilfe leistete. Die Gemeinde traf dann die Haftung für alle durch den Aufruhr entstandenen Schaden.

Im Anschluß hieran beschloß die Nationalversammlung am 23. Februar 1790 ein Gesetz, welches die Gemeinden für Schäden aus Tumulten für haftbar erklärte unter der Voraussetzung, daß sie, trotzdem sie zur Unterstützung aufgefordert und obwohl sie im Besitze der nötigen Abwehrmittel waren, nichts zur Abwendung des Schadens unternommen hatten. Eine weitere Ausgestaltung erfuhr die Gemeindehaftung durch das Gesetz vom 10. Vendemaire des Jahres IV[9]). Dieses Gesetz ließ die Haftung der Gemeinden auch ohne Aufforderung zur Unterstützung eintreten. Sie hatten nämlich aus eigenem Antrieb die nötigen Schritte zu ergreifen und die erforderlichen Mittel zu besorgen. Die Haftung war eine so strenge, daß ein allgemeiner Exkulpationsbeweis dahingehend, daß sie nicht imstande gewesen wäre, dem Aufruhr zu steuern, versagte.

Nur für den Fall, daß von außerhalb Angehörige einer fremden Gemeinde eingedrungen und den Schaden veranlaßt hatten, sollte die Tatortsgemeinde von der Haftung befreit sein. Die Gemeinde war nicht nur verpflichtet, dem Beschädigten den Schaden zu ersetzen — sei es in Gestalt der Rückerstattung von Gegenständen gleicher Art, sei es durch Ersatz des doppelten Wertes zur Zeit der Plünderung —, sondern sie mußte sogar dem Beschädigten außerdem noch eine Entschädigung in voller Höhe des Wertes der Gegenstände leisten.

Eine weitere Entwicklung erfuhr die französische Tumultgesetzgebung durch das Gesetz vom 30. September 1830; durch dessen Artikel 2 wurde eine eigenartige Ausnahme von

[9]) Veranlassung zu diesem Gesetz bot ein Aufruhr, der bei Gelegenheit der Mehlverteilung in Paris stattfand. Vgl. hierzu die Ausführungen bei Fölix, in der Kritischen Zeitung der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, Bd. 7 und Molitor S. 63 ff.

der Haftpflicht der Gemeinde geschaffen, da man nämlich die Juli-Revolution als Vorteil für ganz Frankreich auffaßte, nämlich als „cause nationale" nach dem Ausspruch des Herzogs Choiseuil, hafteten nicht die Gemeinden, sondern der Staat für den durch Tumult entstandenen Schaden.

Den Abschluß der Entwicklung bildet in Frankreich das Gesetz „La Loi sur l'organisation municipale" vom 5. April 1884 Art. 106 und 109.

Auch dieses Gesetz steht auf dem Standpunkt der grundsätzlichen Haftung der Gemeinde, nur stellt es bestimmte Gründe auf, aus denen die Gemeinde von der Haftpflicht befreit wird. Hierunter fällt einmal der Nachweis, daß sie alle zu Gebote stehenden Mittel ergriffen hatte zwecks Vorbeugung oder zur Feststellung der Urheber des Verbrechens, außerdem soll die Gemeindehaftung entfallen, wenn die Gemeindebehörde weder die Polizeigewalt handhabt noch über die bewaffnete Macht verfügt, endlich, wenn die Beschädigungen die Folgen eines Krieges sind.

c) Nach englischem Recht.

Während das deutsche Recht neben der zivilrechtlichen Haftung auch eine solche krimineller Art vorsieht, hat man in England die Gemeinde lediglich zivilrechtlich für derartige Schäden ersatzpflichtig gemacht. Das Statut 7, Georg IV. C. 12, bürdet der Gemeinde (Hundred) die Haftung für den bei Auflauf entstandenen Schaden auf. In dem Abschnitt 2 des erwähnten Gesetzes ist bestimmt, daß, wenn ein Gebäude, eine Maschine oder ein Gegenstand, die sich in einem Gebäude befinden, durch Aufruhr zerstört sind, die Bewohner des aufrührerischen Gemeindebezirkes den Schaden ersetzen müssen[10]). Bei dem Regierungsantritt des Hauses Hannover wurde die Gemeindekraftpflicht durch ein neues Gesetz geregelt. Dieses neue Gesetz George I Statut 2 C. 5 vom 20. Juli 1715

[10]) Vgl. hierzu Philipp, Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte, Kap. 50, und Gneist, Die Geschichte des Selfgovernements in England. S. 328 ff.

ist Riot Act betitelt. Es bestimmte auch, daß die aufrührerische Menge zuvor durch einen Friedensrichter zum Auseinandergehen aufgefordert werden mußte[11]).

d) Die weitere Entwicklung in Deutschland.

Die weitere Entwicklung der Haftung der Gemeinden für Tumultschäden ist der partikularistischen Neigung in Deutschland gefolgt. So haben die einzelnen Staaten, vor allem Preußen, Bayern[12]), Baden[13]) und Württemberg[14]) besondere Tumultgesetze erlassen. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat hieran nichts geändert, vielmehr sind durch Art. 108 BGB. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens, der bei einer Zusammenrottung, einem Auflauf oder einem Aufruhr entstanden ist, unberührt geblieben. Erst die großen Schäden, die durch die Revolutionswirren — die sogenannten Spartakus-Unruhen — herbeigeführt wurden und den Gemeinden infolge der bis dahin geltenden Vorschriften ungeheure Lasten aufzuerlegen drohten, haben zu einer reichsrechtlichen Regelung geführt, nämlich zu dem Gesetz vom 12. Mai 1920. Dieses Gesetz soll im Anhang besonders berücksichtigt werden.

[11]) Diese Aufforderung lautete: „Our sovereign Lord the King chargeth and commandes all persons beiing assembled to disperse themselves and peacably to depart to their habitations or to lawfull business, upon the pains, contained in the Act made in the First year of King George I, for preventing tumults an riotons essembled. God save the King." Das Weglassen dieser Schlußworte „God save the King" machte die Provokation insoweit unverbindlich, als die Teilnehmer nicht nach dem oben erwähnten Gesetz bestraft werden konnten.

[12]) Bayern: Gesetz, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens betr., vom 12. März 1850.

[13]) Baden: Gesetz, die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen betr., vom 13. Februar 1851.

[14]) Württemberg: Gesetz, betr. das Verfahren bei dem Aufgebot der bewaffneten Mark gegen Zusammenrottungen, vom 28. August 1849.

B Hauptteil.

§ 2. Haftung für Aufruhrschäden.

a) BGB.

Zum größten Teile werden die Schädigungen von Mitgliedern der Spartakusgruppe, sei es einzeln oder vereint, im Verlaufe der Kämpfe und Plünderungen angerichtet worden sein. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hier der Tatbestand des § 823 I in Verbindung mit § 840 vorliegt. Nach § 823 Absatz 1 ist nämlich zum Ersatze des Schadens derjenige verpflichtet, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt[15]). Diese Vorschriften des § 823 finden zweifellos Anwendung auf Aufruhrhandlungen der Spartakisten. Die meisten Schadensersatzklagen werden sich wohl auf Eigentumsverletzung zurückführen lassen. Desgleichen greifen die Vorschriften des § 840 Platz, nach dem mehrere, die durch eine gemeinschaftliche unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht haben, als Gesamtschuldner haften.

In den Prozessen[16]) gegen die Spartakisten vor der Berliner Strafkammer wurde häufig von der Verteidigung der Einwand gemacht, daß der Vorsatz der Angeklagten dadurch ausgeschlossen sei, daß sie sich zur Vornahme von Aufruhr und Plünderung für berechtigt hielten. Dieser Ansicht wurde mit Recht entgegengehalten, daß dann jeder Anarchist für seine

[15]) Vgl. Planck, Oertmann und Staudinger zu § 823 und Liszt, Deliktsobligationen S. 140 ff.

[16]) Vgl. Verhandlungen der Berliner Strafkammer in den Spartakisten-Prozessen, Dezember 1918.

Handlungen weder zivilrechtlich noch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnte.

Wenn auch, wie gezeigt, die spartakistischen Aufruhrhandlungen den Erfordernissen des § 823 I BGB. entsprechen, so nützen den Geschädigten die Bestimmungen des Gesetzes wenig. Eine Vollstreckung in das Vermögen der meist besitzlosen Plünderer wird zwecklos ausfallen; zudem ist der angerichtete Schaden zu groß, als daß er von einer Privatperson getragen werden könnte. Zu diesen Schwierigkeiten kommt hinzu, daß die Feststellung und Heranziehung einzelner Tumultanten meist unmöglich sein wird.

Eine weitere Frage ist, ob nicht eine Haftung aus § 839 denkbar ist. Die Anwendung des § 839 setzt voraus, daß ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hat und hierdurch dem Dritten ein Schaden entstanden ist.

Während im älteren deutschen Recht eine zivilrechtliche Haftung des pflichtwidrig handelnden Beamten selbst nicht anerkannt ist, ist nach gemeinem Recht der Beamte für alle Schädigungen haftbar.

Für die Richter galt der Satz des römischen Rechtes

„Si iudex litem suam facit, quasi ex maleficio tenetur in factum actione"

für den Fall der Rechtsbeugung[17]).

Diese sogenannte Syndikatsklage war nach herrschender Lehre auf vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht des Richters beschränkt. Die deutschen Partikulargesetze haben dann die Verantwortlichkeit der Beamten näher geregelt. So hat Preußen zuerst im ALR. Buch 2 Titel 10 §§ 80—91 die Verantwortlichkeit der Beamten allgemein geregelt.

Der Hauptinhalt des „Ueber die Rechten und Pflichten der Diener des Staates" überschriebenen Titels ist, daß nach ihm jeder Beamte auf die pflichtmäßige Führung die genaueste Aufmerksamkeit zu verwenden und jedes auch das geringste

[17]) Vgl. Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht, Bd. 2 S. 519.

Versehen zu vertreten habe. Nach dem Gesetze selbst (vgl. § 91 ALR. II, 10) sollte die Haftpflicht nur subsidiär sein.

Für die Anwendbarkeit des jetzt geltenden § 839 ist unumgängliche Voraussetzung, daß ein Beamter die Verletzung begangen hat. Diese Eigenschaft als Beamter wird von Gierke für die Arbeiter- und Soldaten-Räte mit Recht bestritten. So hat Anschütz die Ansicht vertreten, daß Recht Macht sei und daß die Befugnis zur Ausübung der Staatsgewalt nicht durch rechtmäßigen Erwerb, sondern durch den tatsächlichen Besitz derselben bedingt ist. Hierauf fußt Eckstein[18]) und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß man unterscheiden muß, ob die Maßnahmen der A.- und S.-Räte zur Unterdrückung der Revolution oder als reine Willkürhandlungen anzusehen sind. Nur die ersteren sieht er als Amtstätigkeit an und erklärt die A.- und S.-Räte als Beamte, wenn sie sich in dieser Richtung betätigt haben. Handelt es sich um reine Willkürhandlungen, so kommt nur die Haftung nach § 823 BGB. in Frage. Meines Erachtens kann man diese Scheidung nicht machen. Mit Gierke ist anzunehmen, daß es sich lediglich um „angemaßte" Macht handelt, die ihre Rechtskonsolidierung nicht gefunden hat. Infolgedessen kann eine Haftung lediglich nach den in den einzelnen Staaten geltenden Gesetzen in Betracht kommen, so für Preußen das Gesetz vom 11. März 1850. Ob die Voraussetzungen für eine solche Haftung für die Spartakusunruhen bestehen, soll unter besonderer Berücksichtigung des preußischen Gesetzes geprüft werden.

b) Spezialgesetze.

Gesetz vom 11. März 1850.

Gesetzessammlung S. 199.

„Wir etc. etc. verordnen unter Zustimmung beider Kammern was folgt:

§ 1. Finden bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlauf von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßnahmen

[18]) Vgl. Eckstein, Jur. Woch. S. 139, Jahrgang 48.

Beschädigungen des Eigentums oder Verletzung von Personen statt, so haftet die Gemeinde, in deren Bezirk diese Verhandlungen geschehen sind, für den dadurch verursachten Schaden.

§ 2. Die im § 1 festgestellte Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn die Beschädigung durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungene Menschenmenge verursacht worden ist und in diesem Fall die Einwohner des letzteren zur Abwehr des Schadens erweislich außer Stande gewesen sind.

§ 3. Im Falle des § 2 liegt die Entschädigungspflicht der Gemeinde oder den Gemeinden ob, auf deren Gebiete die Ansammlung oder von deren Bezirk aus der Ueberfall stattgehabt hat, es sei denn, daß auch diese Gemeinden erweislich nicht im Stande gewesen waren, den verursachten Schaden zu verhindern. Hat in einer Gemeinde eine Beschädigung der im § 1 gedachten Art stattgefunden, so ist der Vorstand der Gemeinde berechtigt und auf Ansuchen des Beschädigten verpflichtet, den angerichteten Schaden vorläufig zu ermitteln und festzustellen. Bei dieser Ermittlung sind die Interessenten soweit als möglich zuzuziehen. Mehrere nach den vorstehenden Bestimmungen verpflichtete Gemeinden (§§ 1 und 3) haften den Beschädigten gegenüber solidarisch.

§ 5. Wer von der Gemeinde Schadensersatz fordern will, muß seine Forderung binnen 14 Tagen präclusivischer Frist, nachdem das Dasein des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt ist, bei dem Gemeindevorstand anmelden und binnen 4 Wochen präclusivischer Frist nach dem Tage, an welchem ihm der Bescheid des Gemeindevorstandes zugegangen ist, erforderlichenfalls gerichtlich geltend machen.

§ 6. Bezüglich der Entschädigungspflicht derjenigen Personen, welchen eine solche nach Maßgabe der besonderen Gesetze obliegt, wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Der Gemeinde, welche ihrer Entschädigungspflicht Genüge geleistet hat, steht der Regreß an die für den Schaden nach allgemeinen Grundsätzen Verhafteten zu.

§ 7. Bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über eine Gemeinde-, Bürger- oder Schutzwehr sind die Bezirksregie-

rungen ermächtigt, auf den Antrag der Gemeinden die Errichtung eines bewaffneten Sicherheitsvereins anzuordnen wegen der Verordnung vom 17. August 1835 vgl. S. 46.

§ 3. Die tatsächlichen Voraussetzungen der Gemeindehaftung.

Der § 1 des Preuß. Tumultgesetzes vom 11. März 1850 spricht den Grundgedanken des Gesetzes aus. Die Gemeinde als juristische Person — nicht die Gesamtheit der Bewohner, wie nach badischem Gesetz vom 13. Februar 1851 betreffend die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen der bei Zusammenrottung verübten Verbrechen — soll für den Schaden haften, der bei Zusammenrottung oder Zusammenlauf von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der gesetzlichen Gegenmaßregeln in dem Bezirk der Gemeinde entsteht. Die Zusammenrottungen können die verschiedensten Anlässe haben, hauptsächlich werden politische Kämpfe die Ursache sein. Wann eine Zusammenrottung im Sinne des Preuß. Tumultgesetzes vorliegt, haben die Gerichte nach freiem Ermessen zu beurteilen. Bei Auslegung des Begriffes Zusammenrottung wird die strafrechtliche Literatur und Rechtsprechung zu berücksichtigen sein. Das zur Zeit der Erlassung des Tumultgesetzes geltende Strafrecht (ALR. II, 20) erwähnt in § 165 die Zusammenrottung mehrerer Menschen. Für den verwandten Aufruhrbegriff erfordert es, daß eine Klasse des Volkes oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde sich zusammengetan haben, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügung mit Gewalt zu widersetzen. Das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 spricht von „Zusammenrottung" in den §§ 115, 124 und 125. Möricke[19]) nimmt an, daß die Zusammenrottung im Sinne des Tumultgesetzes dem § 115 Reichsstrafgesetzbuch entsprechen muß.

[19]) Vgl. Möricke, Die Deutschen Tumultgesetze S. 23.

Nach Frank[20]) ist diesem Erfordernis nicht schon dann genügt, „wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden kann, auch nicht schlechterhin dann, wenn sie auf einem öffentlichen Platz stattfindet, sondern nur dann, wenn für eine unbestimmte Mehrheit von Personen die Möglichkeit der Anschließung besteht[21]). Die Anschlußmöglichkeit muß den Teilnehmern bewußt sein[22]).

Wieviel Menschen aber zu einer Zusammenrottung gehören, wird, wie schon oben erwähnt ist, Tatfrage sein. Erforderlich ist bloß, daß sie als vereinte Macht nach außen hin erkennbar sind[23]).

Jedoch muß die Zahl so groß sein, daß durch sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung erwachsen ist. Ferner ist erforderlich, daß die Zusammenrottung zu einem rechtswidrigen Handeln erfolgt ist. Sind infolge Notwehr (StGB. 253, BGB. § 227 z. B. um Plünderer abzuwehren) oder im Falle des Notstandes (§ 64 StGB. § 228 BGB.) Schäden entstanden, so kommt für die Haftung das Tumultgesetz nicht in Frage[24]). Dagegen sind Strafausschließungsgründe, die in der Person eines einzelnen Teilnehmers vorliegen, z. B. Strafunmündigkeit, Unzurechnungsfähigkeit, keine Gründe, die die Ersatzpflicht der Gemeinde ausschließen. Maßgebend bleibt der rechtswidrige Wille der Gesamtheit. Wie erwähnt, werden die Zusammenrottungen meist einen politischen Hintergrund haben. Daher fallen auch Zusammenrottungen unter das Gesetz, die die Veränderung der bestehenden Staatsform zum Ziele haben. Der Anlaß des Tumultgesetzes, die Straßenkämpfe von 1848 und der Umstand, daß es sich damals immerhin um größere Mengen handelte, läßt den Schluß nicht zu,

[20]) Vgl. Frank, Das Strafgesetzbuch für das Reich, Tübingen 1915 S. 234.
[21]) Vgl. ERG. in Str.S. Bd. 20 S. 298.
[22]) Vgl. RG., im Gerichtssaal Bd. 41 S. 42.
[23]) Vgl. Frank, Kommentar zum Strafgesetzbuch S. 233.
[24]) Vgl. Liebrecht, Deutsches Tumultgesetz S. 12 und Bertram, Das Preuß. Tumultgesetz S. 24 ff.

die Gemeinde bei einer Zusammenrottung von einer geringen Anzahl von Menschen von der Haftung zu befreien[25]).

In § 2 des Preuß. Tumultgesetzes ist der Ausdruck „Menschenmenge" erwähnt. Im RStBG. §§ 124 und 125 dient der Ausdruck „Menschenmenge" zur Unterscheidung von Mehrheit, die bereits von 2 Personen gebildet werden kann[26]). Es ist nicht nötig, daß die Zusammenrottung erfolgt zu dem Zwecke, Schaden zu verursachen[27]). Es ist wohl denkbar, daß eine Anzahl Menschen, die ursprünglich zu einem nicht gesetzlichen Zwecke versammelt ist, erst später den Entschluß zu einem gesetzwidrigen Tun faßt und so zu einer Zusammenrottung wird. Für den Begriff der Menge läßt sich eine bestimmte Mindestzahl nicht angeben. Maßgebend bleibt die Gefährlichkeit für den öffentlichen Frieden[28]).

Olshausen[29]) nimmt eine Menge dann als nicht vorhanden an, falls ihre Zahl sofort auf den ersten Blick festgestellt werden kann.

Meyer[30]) nennt eine Personenvereinigung dann eine Menge, wenn es auf den Zu- und Abgang einzelner Personen nicht mehr ankommt.

Frank[31]) verlangt, daß man zur Bestimmung der Menge eine gewisse Zeit gebrauchen muß.

Bei der konkreten Beurteilung, ob eine größere Menschenmenge versammelt ist, ist auf den Ort, die Zeit und die Umstände des Falles Rücksicht zu nehmen. Wesentlich bleibt, wie bei der Zusammenrottung, ob die versammelte Menge ihrer Anzahl wegen eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit befürchten läßt.

Der sehr flüssige Unterschied zwischen Zusammenrottung und Zusammenlauf liegt darin, daß bei ersterem ein verabredetes Zusammentreffen erforderlich ist, während der Zusammenlauf auf einem zufälligen Zusammentreffen beruht[32]). Praktisch ist kein Unterschied vorhanden, da beide im Gesetze gleichgestellt sind[33]).

[25]) A. A. Liebrecht, Kommentar zum Tumultgesetz a. a. O.
[26]) Vgl. RG.Str.S. Bd. 9 S. 147.
[27]) Vgl. Sten. Ber. Bd. 5 S. 24/32 der I. Kammer.
[28]) Vgl. RGEStrS. Bd. 9 S. 143.
[29]) Vgl. Olshausen, Kommentar zum StGB. § 110 Anm. 7.
[30]) Vgl. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts S. 195.
[31]) Vgl. Frank Nr. II, 1 b zu § 110.

Eine weitere Voraussetzung der Haftpflicht der Gemeinde ist, daß die Beschädigungen in dem Bezirke der Gemeinde selbst verübt sind. Entscheidend ist der Ort, wo die schädigende Handlung begangen, nicht der Ort, wo der Erfolg eingetreten ist. Wird durch einen in dem Orte A abgegebenen Schuß ein Mensch im Dorfe B verletzt, so haftet das Dorf A[34]).

Zwischen Zusammenrottung und Schaden muß Kausalzusammenhang bestehen[35]). Mit Liebrecht ist ursächlicher Zusammenhang zu fordern zwischen

1. Zusammenrottung bzw. Zusammenlauf,
2. Handlung,
3. Schaden.

Der Zusammenhang braucht kein unmittelbarer zu sein. Auch mittelbarer Schaden ist zu ersetzen[36]). Wegen des Umfanges des Schadensersatzes wird jedoch unter Berücksichtigung der Lehre vom adaequaten Kausalzusammenhang anzunehmen sein, daß die Gemeinde für den mittelbaren Schaden nur insoweit haftet, als erfahrungsgemäß aus der schädigenden Handlung derartige Folgen entstehen. Für solche Fälle wird die Haftung der Gemeinde entfallen, welche erst durch Hinzutreten nicht regelmäßiger Ereignisse oder durch eine außerordentliche Beschaffenheit der Sache entstehen. Dernburg[37]) gibt an, wo die Grenze der Haftung zu ziehen ist. Soweit die zum Ersatz verpflichtende Tatsache den Schaden nicht

[32]) Kisch, Elsaß-Loth. Landesprivatrecht S. 253.
[33]) Vgl. Liebrecht S. 12.
[34]) Vgl. Gruchot Bd. 36 S. 1079.
[35]) Vgl. Bertram S. 31 ff.
[36]) Vgl. Möricke, Die Deutschen Tumultgesetze S. 26 und Bertram S. 33.
[37]) Dernburg, Allgemeiner Teilschuldverhältnisse S. 71.

sowohl verursacht als veranlaßt hat, tritt eine Haftung für sie nicht ein.

Wenn der Gesetzgeber neben den Beschädigungen des Eigentums die Verletzungen von Personen erwähnt und unter den übrigen Voraussetzungen des Preuß. Tumultgesetzes die Gemeinde haften läßt, so ist dies nicht nur nach §§ 223 StGB. zu definieren, sondern es ist auch die Tötung von Personen darunter zu verstehen. Auch das ALR. sieht schon die Tötung als körperliche Verletzung an. So heißt es in Tit. VI zu § 98: „Beschädigung an der Person durch Tötung und durch andere körperliche Verletzung." Für den Personenschaden finden die Bestimmungen des § 843 BGB. entsprechende Anwendung. Man wird meines Erachtens annehmen müssen, daß diese Bestimmungen zur Anwendung kommen, da das preußische Gesetz bezüglich des Personenschadens Einzelheiten nicht geregelt hat[38]).

Somit ergibt sich, daß das Tumultgesetz, welches die Haftung für Personen und Sachschäden eintreten läßt, sich auf Verletzung dieser unter § 823 fallenden Rechte bezieht[39]).

Was den Schaden anlangt, der zu ersetzen ist, so fallen hierunter auch Schädigungen, die durch Gegenmaßregeln entstanden sind.

Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts im 67. Bande S. 238 genügt es, wenn die Gegenmaßregeln sich gegen eine noch nicht zu Gewalttätigkeiten übergegangene Menge richten[40]). Es muß nur zwischen den ungesetzlichen Handlungen der

[38]) Kommentar der Reichsgerichtsräte, Vorbem. vor § 823 BGB.

[39]) So jedenfalls die herrschende Meinung, s. M. Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrb. des Bürgerl. Rechts S. 470 ff.

[40]) Das erstinstanzliche Urteil des LG. Breslau, veröffentl. in dem Breslauer Gemeindeblatt, Jahrg. 1906 Nr. 50, desgl. das Urteil des OLG. Breslau vom 12. März 1907 führen aus, daß es bei der Beweglichkeit der Menge nicht möglich sei, den Tumult zeitlich oder örtlich abzugrenzen, da die Menge sich zerstreue, sich an anderen Stellen wieder sammle und auch Zuzug erhalte. — Infolgedessen müssen auch Abwehrmaßregeln getroffen werden, wo eine evtl. Ansammlung und Tumulte zu befürchten seien.

Menge und den Gegenmaßregeln ein örtlicher und zeitlicher Zusammenhang bestehen.

Mit Möricke[41]), Bertram und Friedländer[42]) wird man annehmen können, daß unter der Voraussetzung des räumlichen und zeitlichen Zusammenhanges die Gemeinde für Schäden haftet, die durch präventive Schutzmaßregeln entstanden sind; dies wäre der Fall, wenn Häuser und Straßen gegen Ueberfälle besetzt worden sind und dabei Schäden entstanden sind.

§ 4. Die Maßnahmen der Verwaltung bei einem Aufruhr und die Haftung für dieselben.

Pflicht der Polizei ist es, beim Tumult einzugreifen, gemäß den Bestimmungen des ALR. II, 10 Titl. 17[43]). Diese Bestimmungen sind durch das BGB. unberührt geblieben und gelten für das gesamte preußische Staatsgebiet[44]).

Insbesondere die Gendarmerie hat die Aufgabe, die Polizeibehörde in Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu unterstützen[45]). Der Regierungspräsident ist außerdem ermächtigt, auf Antrag der Gemeinden die Errichtung von bewaffneten Sicherheitsvereinen anzuordnen[46]). Für diese Vereine ist die KO. vom 14. Oktober 1830 anwendbar[47]).

[41]) Vgl. Möricke, Deutsch. T. Ges. S. 29.

[42]) Vgl. Friedländer, Preuß. T. Ges. S. 19, und Bertram S. 35.

[43]) „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen, ist das Amt der Polizei."

[44]) Vgl. Brauchitsch, Preuß. Verw. Ges. 20. Aufl. S. 268.

[45]) Vgl. § 12 der Gend. Ver. vom 13. 12. 1820, GS. vom Jahre 1821 S. 1.

Ueber die Aufgaben und das Benehmen der polizeilichen Exekutivbeamten bei Aufläufen und Tumulten vgl. die vom Pol. Präs. in Frankfurt erlassene Dienstanweisung im Pr. V. Bl. II S. 384.

[46]) Vgl. Graf Huy de Grais, Handbuch der Verf. und Verw., Berlin 1914 S. 406.

[47]) Vgl. § 7 Pr. T. Ges. vom 11. März 1850.

Die Polizeibeamten haben nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Bestimmungen[48]) oder ihrer besonderen Dienstinstruktionen von der Waffe wirksamen Gebrauch zu machen, vorher muß jedoch die dreimalige Aufforderung ergangen sein, sich zu entfernen und dieselbe keinen Erfolg gehabt haben. Von ausbrechenden Tumulten hat die zuständige Polizeibehörde der Staatsanwaltschaft sofort Anzeige zu machen[49]). Zuständig ist die Ortspolizeibehörde. Für den Fall, daß mehrere Ortspolizeibezirke von den Unruhen ergriffen werden, ist die Landespolizeibehörde zuständig. Ihren Anweisungen hat gemäß § 1 Abs. 2 Gesetz über die Pol. Verw. vom 11. März 1850 die Ortspolizeibehörde Folge zu leisten[50]).

Was die Unterstützung des Militärs zur Unterdrückung von Unruhen betrifft, so kann dieselbe auf Antrag der Polizeibehörde oder auch ohne diesen Antrag erfolgen[51]). Nach der Kabinetts-Order vom 17. Oktober 1820, welche als Gesetz vom Art. 36 Pr. Verf. Urk. mit umfaßt wird, dürfen die Zivilbehörden nicht länger mit dem Anrufen militärischer Hilfe warten, wenn zu befürchten ist, daß sie selbst nicht mehr Herr der Lage werden; damit geht die Befehlsgewalt auf den militärischen Befehlshaber über.

Die gesetzlichen Vorschriften über den Waffengebrauch, insbesondere das Gesetz über den Waffengebrauch vom 20. März 1837 (Ges. S. Seite 60) faßt die Dienstanweisung vom 10. März 1914 inhaltlich zusammen. Nach dieser Dienstanweisung muß das Militär in den Gebieten, die im Kriege bzw. Belagerungszustand erklärt worden sind[52]), aus eigenem Antrieb bei Unruhen eingreifen.

[48]) Vgl. § 28 der Dienstanweisung für die Gendarmerie vom 20. 12. 1820 Ges. S. S. 20 Jahrgang 1820, § 18 der Ver. vom 23. Mai 1837 Ges. S. S. 77 und A. O. vom 4. Februar 1854, Mst. Bl. S. 69.

[49]) Vgl. von Arnstedt, Das Pr. Pol. Recht, Berlin, Heymanns Verl. 1907, 2. Aufl. S. 25 ff.

[50]) Vgl. Liebrecht, Pr. T. Ges. S. 17.

[51]) Vgl. Romen-Rissom, Waffengebrauch und Festnahmerecht des Militärs S. 15 ff.

[52]) Gemäß Art. 68 R. Verf. ist der Belagerungszustand auf kaiserliche Anordnung erklärt und bis heute noch nicht aufgehoben worden.

Nach Liebrechts[53]) Ansicht gelten als Schußwaffen nur die im Frieden gebräuchlichen Waffen; der durch Gebrauch von Flammenwerfern, Minen oder Handgranaten entstandene Schaden trifft seiner Ansicht nach den Militärfiskus gemäß § 1 RG. vom 22. Mai 1910, da es sich nicht um Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln handele. Friedländer[54]) und Rettkowsky[55]) bestreiten dieses m. E. mit Recht. Es ist unbillig, nur die dem damaligen Gesetzgeber bekannten Kampfmittel als gesetzliche anzusehen. Zudem wären die Regierungstruppen erheblich gegen die Spartakisten im Nachteil gewesen, wenn man ihnen die Anwendung von Minen und Flammenwerfern als ungesetzlich verboten hätte.

Wie oben erwähnt, ist der Schaden zu ersetzen, der bei Anwendung der gesetzlichen Abwehrmaßregeln entsteht[56]).

Ueberschreitet der Exekutivbeamte bewußt rechtswidrig die Grenzen seiner Machtbefugnisse, so kann von einer Anwendung der gesetzlichen Maßregeln nicht mehr gesprochen werden. Der Verletzte kann sich in diesem im Teil I erwähnten Falle nur persöhnlich an den Täter halten. Die Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Amtsüberschreitung wird im einzelnen Falle Schwierigkeiten bereiten. Es ist jedoch stets zu berücksichtigen, daß bei Zusammenrottung sich nicht nur der Menge, sondern auch der Beamten eine allgemeine Aufregung bemächtigt und „die Besonnenheit zu leicht verloren geht"[57])

[53]) Vgl. Liebrecht T. Ges. S. 20.

[54]) Vgl. T. Ges. S. 20.

[55]) Wer haftet für Aufruhrschäden, S. 14. Rettkowsky.

[56]) RG. Bd. 67 S. 239. — Die Maßregeln sind die Anordnungen, die von den Leitern der Sicherheitsorgane in den Schranken des Gesetzes getroffen werden und von den Exekutivbeamten zu befolgen sind; soweit sich die Exekutivbeamten überhaupt im Rahmen der betr. Maßregeln bewegen, sind die Gemeinden für die von ihnen herbeigeführten Schädigungen haftbar, auch wenn sie in fahrlässiger Ueberschreitung ihrer Befugnisse handeln.

[57]) Vgl. RG. Bd. 67 S. 240.

§ 5. Umfang der Schadenshaftung.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, unter denen die Haftung der Gemeinden entstanden ist, so fragt es sich weiter, welchen Inhalt der Schadensersatzanspruch hat. In der ersten Kommission zur Beratung des EG. z. BGB. bestanden Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch Art. 108 EG. z. BGB. auch die in den Landesgesetzen bestehenden Vorschriften über den Schadensersatz zur Anwendung kämen. Die Mehrheit nahm an, daß die Entscheidung der Frage davon abhänge, ob jene Vorschriften nur auf das geltende allgemeine Recht hinweisen oder für einen bestimmten Fall eine besondere Bestimmung treffen wollten[58]).

Liebrecht[59]) steht auf dem Standpunkt, daß im Rahmen des Tumultgesetzes die Bestimmungen des ALR. zur Anwendung kämen. Er begründet seine Ansicht damit, daß das Tumultgesetz ein Ausnahmegesetz sei, das eine Haftung ohne Verschulden feststellt[60]), und legt deshalb für die Schadensersatzansprüche das ALR. zu Grunde[61]). Diese Ansicht läßt sich m. E. nicht halten, sie widerspricht den positiven Gesetzesbestimmungen des Art. 108 EG. z. BGB. und Art. 89 Pr. AG. z. BGB., wonach die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft treten. Diese Meinung vertritt insbesondere das Kammergericht mit der Begründung, daß durch Art. 89 Pr. EG. z. BGB. der 6. Titel ALR. I „von Rechten und Pflichten aus unerlaubten Handlungen" aufgehoben sei[62]).

[58]) Vgl. Planck, Das BGB. nebst EG. Bd. VI Anm. 1 zu Art. 108.

[59]) Vgl. Preuß. T. Ges. S. 25.

[60]) Vgl. Sten. Ber. der I. Kammer 1850 S. 2429.

[61]) Nach Dernburg, Lehrb. des Preuß. Privatrechts Bd. 2 S. 176 ist nach ALR. sowohl der positive Schaden als auch der entgangene Gewinn zu ersetzen.

Zu einer vollständigen Genugtuung gehört der Ersatz des gesamten Schadens und des entgangenen Gewinns (ALR. § 7 Tit. 6).

[62]) Vgl. Möricke, Deutsch. T. Ges. S. 51; Bruch, Die Haftung für Aufruhr in Bayern, Diss. S. 27; Delius, in Pr. Verw. Bl. Jahrg. 39 Nr. 20 S. 235; Eyck, Jur. Woch. v. 1. März 1919.

Mit Friedländer[63]) ist anzunehmen, daß Inhalt und Umfang des Schadensersatzes sich nach BGB. regelt, während die rechtliche Unterordnung des Schadens für das Tumultgesetz nach ALR. zu beurteilen ist[64]).

Liebrecht bestreitet die Anwendbarkeit des § 823, da die Haftung der Gemeinde sich nicht aus unerlaubter Handlung herleitet[65]). Auch diese Ansicht ist bestritten[66]).

Wir kommen jetzt zu dem schwierigen Punkte der rechtlichen Unterordnung des Schadens. Schon der Gesetzgeber war sich über die Schwierigkeit der rechtlichen Begründung der Ersatzpflicht gegenüber den Gemeinden nicht im Zweifel. Der Abgeordnete Kisker[67]) erkannte, daß die Schadensersatzverpflichtung sich privatrechtlich schwer begründen ließe. Er folgert sie aus rein politischen Zweckmäßigkeitsgründen. Es soll versucht werden, in folgendem eine juristische Begründung für die Ersatzpflicht der Gemeinden zu finden. Entscheidend für die Annahme einer Schadensersatzpflicht aus unerlaubter Handlung ist m. E. die Begründung des Ministers von Manteuffel[68]).

Um den Gemeinden ein Mittel zur Unterdrückung von Unruhen zu bieten, fügte man dem Gesetz den § 7 hinzu, der die Bildung von Sicherheitsvereinen vorsieht. Von den Erwägungen des Gesetzgebers ausgehend, wird man mit Fried-

[63]) Vgl. Komm. z. T. Ges. S. 31.

[64]) RG. Bd. 92 S. 237.

[65]) Vgl. Liebrecht, Tum. Ges. S. 126.

[66]) Möricke, Deutsch. T. Ges. S. 53 und Rettkowsky „Wer haftet für Aufruhrschäden?" S. 12 nehmen Anwendbarkeit des § 823 an.

[67]) Vgl. Sten. Ber. der I. Kammer 1850 Bd. I S. 2422.

[68]) Vgl. Sten. Ber. der I. Kammer Bd. 5 S. 2429.

„Das Wichtigste, was für das Gesetz spricht, ist gerade der Umstand, daß die Gemeindebehörde in Zeiten auf die Bewegung aufmerksam gemacht wird, daß sie es nicht zum Ausbruch, Eklat, kommen lassen wird, daß sie die drohende Gefahr des Gemeindeschadens im Auge behält und daß sie bei Erwägung und Anwendung der Mittel zur Abwendung dieser Gefahr bei allen Wohlgesinnten in der Gemeinde Unterstützung findet, die Entwicklung des tumultarischen Zustandes verhindert.

länder die Gemeinde aus quasi unerlaubter Handlung im Sinne des § 11 ALR. I, 6 für haftbar erklären müssen[69]). Außer den juristischen Gründen sprechen volkswirtschaftliche Erwägungen für die Ersatzpflicht der Gemeinde, ferner der Gedanke der Körperschaftshaftung (vgl. hierzu den historischen Teil). Folgt man der hier entwickelten Ansicht und hält für den Inhalt des Schadensersatzes die Bestimmungen des BGB. für maßgebend, so kommen neben §§ 823 ff. die §§ 249 ff. zur Anwendung.

Auch der § 847 wird zu Gunsten der durch Tumult Verletzten Anwendung zu finden haben. Es ist dies einer der im Gesetz erwähnten Fälle, wo wegen eines immateriellen Schadens eine billige Entschädigung in Geld verlangt werden kann. Des näheren greifen für den Ersatz des Schadens folgende Bestimmungen Platz. Die Gemeinde ihrerseits kann nämlich dem Beschädigten nach § 251 Abs. 2 „Geldentschädigung anbieten, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Kosten verknüpft ist, des weiteren sind den an Körper oder Gesundheit Beschädigten nach § 249 BGB. die Kur- und Heilkosten zu ersetzen. Darüber hinaus hat der Verletzte nach § 842 Anspruch auf

1. Ersatz des in der Zeit der Heilung entgangenen Erwerbes.
2. Ersatz des Ausfalls an Einnahmen, der infolge der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit eintritt.
3. Ersatz der für sein Fortkommen herbeigeführten Nachteile.

Für die beiden letztgenannten Ansprüche ist gemäß § 843 Zahlung von Renten festgesetzt, die jeweils im voraus zu entrichten sind. Statt der Rente kann der Verletzte eine Entschädigung in Kapital verlangen, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Dazu kommen Geldrenten an die Unterhaltsberechtigten gemäß § 844 Abs. 2 für die mutmaßliche Lebensdauer des Getöteten.

[69]) Vgl. Friedländer, Pr. T. Ges. S. 32, ferner die Begründung Fulds, in Puchelts Zeitschr. Bd. 16 Beil. S. 161. Ferner Möricke, in der D. J. Z. Bd. 11 S. 677 und Liebrecht Pr. T. Ges. S. 4 ff.

§ 6. Art der Haftung der Gemeinde.

Nach dem Preuß. Tumultgesetz haftet die Gemeinde als juristische Person, nicht wie nach Badischem Gesetz die Gesamtheit der Bürger und Einwohnerschaft[70]). Sie haften zivilrechtlich im Wege der Klage vor dem ordentlichen Gericht gemäß § 5 des Preuß. Tumultgesetzes. Der öffentlich-rechtliche Zweck des Gesetzes, die Verhinderung von Tumulten dadurch zu erreichen, daß die Gemeinde durch Auferlegung der Ersatzpflicht zur möglichst rechtzeitigen Unterdrückung von Tumulten angehalten werden soll, widerspricht dem nicht. Für den Beschädigten selbst haftet nach § 1 die Gemeinde, in deren Bezirk die Zusammenrottung und die Beschädigung stattgefunden hat. Für den Fall, daß Zusammenrottung und Beschädigung nicht in ein und derselben Gemeinde stattgefunden haben, trifft zunächst § 3 eine besondere Regelung. In diesem Falle sind die Gemeinde bzw. die Gemeinden haftbar, auf deren Gebiet die Ansammlung stattgefunden hat, vorausgesetzt, daß die Einwohner zur Abwehr des Schadens nicht imstande waren. Endlich ist noch der Fall vorgesehen, daß Einwohner mehrerer Gemeinden sich zusammenrotten und bei einer dritten einfallen. Dann ist nach demselben § 3 unter der gleichen Voraussetzung, daß die Abwehr nicht möglich war, die Gemeinde, von deren Bezirk aus der Ueberfall stattgefunden hat, zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Die Gemeinde haftet gesamtschuldnerisch mit anderen Personen, die als Täter den Schaden verursacht haben[71]). Für den Begriff der Gemeinde kommt die Stadt- und Landgemeinde, nicht der selbständige Gutsbezirk in Betracht. Dies wird aus der Fassung der Gesetze, die die Gutsbezirke nicht ausdrücklich erwähnen, zu folgern sein[72]). Die öffentlichen Lasten des Gutsbezirks trägt zwar der Gutsherr gemäß § 122 Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891. Die Gemeinde selbst haftet mit

[70]) Vgl. Möricke, Die Deutschen Tumultgesetze S. 34.
[71]) Vgl. Bertram S. 45.
[72]) Vgl. Liebrecht, Pr. Tum. Ges. S. 128.

ihrem Gemeindevermögen. Ein Antrag, den Schaden durch Umlegung von Beiträgen auf die Gemeindemitglieder zu decken, wurde bei der Beratung des Gesetzes abgelehnt[73]).

Im Falle des § 3 Preuß. Tumultgesetzes können mehrere Gemeinden als Gesamtschuldner haften, wenn die Menge erweislich aus verschiedenen Gemeindebezirken eingedrungen ist (vgl. § 3 Abs. 2). Hier haften die Gemeinden neben etwa ermittelten Tätern und Zuschauern. Da ferner nach § 6 Tumultgesetzes an der Entschädigungspflicht der Personen, welche, wie gezeigt werden wird, neben der Gemeindehaftung bestehen bleibt, nichts geändert wird, so ist auch diese Haftung als gemeinschuldnerische zu bezeichnen.

§ 7. Haftpflicht der Zuschauer.

Neben den Tätern, die nach allgemeinen Grundsätzen haften, besteht noch eine besondere Haftung der Zuschauer. Die Grundlage dieser Haftung bildet die Verordnung vom 17. Aug. 1835[74]) für Preußen. Diese Verordnung ist durch Art. 108 EG. BGB. aufrechterhalten.

Nach dieser Verordnung haften die Zuschauer dann solidarisch, wenn sie nach Eintreffen der Polizei am Schauplatz des Tumultes angetroffen wurden. Dies gilt allerdings bloß, soweit es sich um Sachbeschädigung handelt. Bei Verletzung von Personen treten die allgemeinen Bestimmungen des § 823 in Kraft. Die Vorschriften dieser Paragraphen finden auch für Zuschauer, die sich ohne jede Beteiligung nur aus Neugierde

[73]) Vgl. Sten. Ber. der I. Kammer 1850 S. 2416.

[74]) Für Beschädigungen haften auch alle diejenigen solidarisch, welche sich bei einem Auflaufe ..... und alle Zuschauer, welche sich an dem Orte des Auflaufs befunden und nach dem Einschreiten der Orts- und Polizeibehörde nicht zugleich entfernt haben. Keine Entschuldigung eines Zuschauers wird beachtet, wenn seine Anwesenheit noch bei dem Einschreiten der bewaffneten Macht stattgefunden hat. Denen, die sich nur in dem letzteren Falle befunden haben, bleibt der Regreß an diejenigen vorbehalten, die sich mit ihnen in demselben Falle befinden .....

eingefunden haben, Anwendung. In allen Fällen der Schadenshaftung ist § 254 BGB. (Mitwirkendes Verschulden) zu beachten. Außerdem ist es bei Sachschäden den Zuschauern möglich, sich insofern zu exkulpieren, daß für sie keine Möglichkeit sich zu entfernen vorlag. Dieser Entschuldigungsgrund fällt laut ausdrücklicher Bestimmung des § 11 der Verordnung vom 17. August 1835 bei Einschreiten der bewaffneten Macht fort.

§ 8. Befreiung der Gemeinde von der Schadensersatzpflicht.

Der § 2 des Preuß. Tum. Ges. schafft einen Ausnahmefall für die grundsätzliche Haftung der Gemeinde, in deren Bezirk die schädigende Handlung erfolgt ist.

Neben diesem im Gesetz besonders erwähnten Fall kommen die schon im Teil I besprochenen allgemeinen zivilrechtlichen Befreiungsgründe von der Schadensersatzpflicht in Frage, z. B. die Fälle des Notstandes und der Notwehr, ebenso entfällt oder mindert sich die Haftpflicht der Gemeinde bei Selbstverschulden oder mitwirkendem Verschulden des Beschädigten (im Fall des § 254 BGB. z. B. bei den Zuschauern).

Ist es der Gemeinde möglich, den Beweis zu erbringen, daß die Menge von außen her in ihren Bezirk eingedrungen und sie dieselbe nicht abwehren konnte, so wird sie von der Haftpflicht frei. Dieser besondere Befreiungsgrund des § 2 bezieht sich auf den Fall, daß die Beschädigung durch eine von außen her in die Gemeinde eingedrungene Menge verursacht wurde und die Einwohner nachweislich zur Abwehr nicht imstande waren. Von Bedeutung wird diese Bestimmung für Gemeinden, die aneinander grenzen. Dann wird nicht die Tatortsgemeinde, in deren Bezirk der Schaden entstanden ist, haftbar, sondern laut § 3 des Gesetzes trifft die Entschädigungspflicht die Gemeinde oder die Gemeinden, auf deren Gebiet die Ansammlung oder von deren Bezirk aus der Ueberfall stattgefunden hat.

Aber auch für diese Gemeinde besteht ein besonderer Befreiungsgrund. Ist nämlich laut § 3 Schlußsatz diese Gemeinde erweislich nicht imstande gewesen, den verursachten Schaden abzuwehren, so entfällt auch für diese Gemeinde jede Entschädigungspflicht.

Das Badische Gesetz[75]) kennt außerdem noch einen besonderen Befreiungsgrund. Ist nämlich der Beschädigte versichert, so entfällt jede Haftpflicht. Preußen kennt diese Bestimmung nicht. Eine andere Frage ist, ob nicht die Gemeinde nur gegen Abtretung der Ansprüche an die Versicherungsgesellschaft zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist. Einschlägig ist die Auslegung des § 255 BGB. Mit Enneccerus ist anzunehmen[76]), daß die aus einem Versicherungsvertrage herrührenden Ansprüche nicht hierher gehören, da sie aus dem Vertrage, nicht aber aus dem Eigentum entspringen.

§ 9. Geltendmachung der Schadensersatzansprüche.

Das Gesetz sagt nicht, wer den Schadensersatz zu fordern berechtigt ist. Man wird als Forderungsberechtigten denjenigen ansehen müssen, dessen Rechtssphäre durch die schädigende Handlung beeinträchtigt worden ist. Liebrecht folgert unter Hinzuziehung des § 903 BGB., nach dem Rechte nicht Gegenstände des Eigentums sein können, daß neben dem Eigentümer einer beschädigten Sache nicht auch derjenige schadensersatzberechtigt ist, der ein Recht an der Sache hat. Zusammenfassend sind als entschädigungsberechtigt anzusehen wegen des Personenschadens die beschädigte Person und die mittelbar Geschädigten nach §§ 844 ff. Wegen des Sachschadens kommt lediglich der Eigentümer als schadensersatzberechtigt in Frage. Dem ersatzfordernden Kläger liegt der Beweis ob, daß ihm ein Schaden infolge Zusammenrottung entstanden ist und die Gemeinde für diese Schäden nach § 1 als

[75]) Siehe Gesetz vom 13. Februar 1851.
[76]) Vgl. Enneccerus-Kipp-Wolff S. 44 ff.

Tatortsgemeinde bzw. nach § 3 als Abzugsgemeinde haftbar ist. Ferner muß Kläger den Nachweis erbringen, daß Kausalzusammenhang zwischen Schaden und offener Gewalt bzw. Gegenmaßregeln bestehen. Außerdem muß er die Höhe des Schadens nachweisen. Zur Erleichterung dieses Nachweises dient § 4 des Gesetzes, der den Gemeindevorstand berechtigt und auf Antrag des Beschädigten verpflichtet, den angerichteten Schaden festzustellen[77]).

Bei Verfolgung der Schadensersatzansprüche sind vor allen Dingen die zum Schutze der Gemeinde gesetzlich bestimmten kurzen Fristen zu beachten. Gemäß § 5 des Preuß. Tum. Ges. von 1850 muß der Beschädigte binnen 14 Tagen, nachdem das Dasein des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt ist, seine Forderung bei dem Gemeindevorstand anmelden. Bei Beratung des Gesetzes war man sich darüber einig, daß die 3jährige Frist des ALR. hier nicht Platz greifen könne und daß im Interesse der Gemeinde die kurze Frist von 14 Tagen gewählt werden müsse. Dies geschah auch, um zu verhindern, daß nach Jahren Entschädigungsansprüche angemeldet wurden, wenn es der Gemeinde nicht mehr möglich ist, die Größe des Schadens festzustellen.

Ueber die Form der Anmeldung besteht keine Vorschrift. Es genügt also eine einfache Erklärung des Beschädigten an den Magistrat oder Gemeindevorstand, daß ihm infolge des Aufruhrs ein Schaden entstanden sei. Die Anmeldung muß spätestens am letzten Tage der Frist dem Gemeindevorstand zugegangen sein, das gleiche gilt bezüglich Zustellung der Klage. Aus dem Worte Forderung im § 5 ergibt sich noch nicht, daß der Beschädigte auch innerhalb der 14 Tage die Höhe seiner Forderung bereits feststellen und sie der Gemeinde nachweisen muß. Läßt sich der Schaden innerhalb der 14tägigen Frist nicht in der vollen Höhe nachweisen, so muß der Beschädigte ihn in der ihm bekannten Höhe anmelden vorbehaltlich einer demnächstigen Erhöhung.

[77]) Vorbild war auch hier das franz. Ges. vom 2. Okt. 1795, das in seinem Tit. 5, Art. 2 eine Schadensfestellung durch officier municipaux innerhalb 24 Stunden vorschreibt.

Die 14tägige Frist ist präklusivischer Natur, sie beginnt mit dem Ablaufe des Tages, wo der Beschädigte Kenntnis von dem Schaden erlangt hat. Sie ist eine Ausschlußfrist, die durch Parteivereinbarung weder gekürzt noch verlängert werden kann. Ist die Frist abgelaufen, so kann der Beschädigte seinen Anspruch nicht mehr geltend machen. Der Ablauf dieser Frist ist von Amts wegen zu prüfen. Bei Versäumung der Frist des § 5 ist eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nicht möglich, weder auf Grund des § 112 Landesverwaltungsgesetz (dies betrifft nur das Verwaltungsstreitverfahren) noch auf Grund des § 223 ZPO. — Außerdem besteht noch eine vierwöchentliche präklusivische Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Gemeindevorstand dem Beschädigten den Bescheid hat zukommen lassen, daß die Ersatzpflicht abgelehnt sei. Die Berechnung erfolgt gemäß §§ 187, 188 BGB.

§ 10. Die Anwendbarkeit des Tumultgesetzes auf die inneren Unruhen im Reich.

Der Deutsche Städtetag hat, wie in der Einleitung erwähnt, den Gemeinden nahegelegt, den Ersatz der durch Tumult entstandenen Schäden abzulehnen.

Die Frage, ob für die Schäden, die durch spartakistische Unruhen im Reiche entstanden sind, die Bestimmungen der Deutschen Tumultgesetze zutreffen oder nicht, sollen in diesem Paragraphen erörtert werden. Die Ansicht, daß die Gemeinde Berlin keinen Ersatz zu leisten braucht, weil die Bestimmungen des Preuß. Tum. Ges. auf die dort stattgehabten Unruhen keine Anwendung finden, hat Liebrecht in seinem Kommentar vertreten. Er sieht die Schäden, die bei Anlaß der Unruhen entstanden sind, als Kriegsschäden an und stützt seine Ansicht hauptsächlich auf die Erkenntnis des Oberappellationsgerichts Dresden[78]) (v. 18. V. 1852). Die Entscheidung ist nicht auf

[78]) Vgl. Seuff. Arch. Bd. V, S. 390.

Grund eines besonderen Sächsischen Tumultgesetzes ergangen. Sie verkennt auch nicht, daß den Aufständischen völkerrechtlich die Rolle einer kriegführenden Partei nicht zugesprochen werden kann; trotzdem sieht diese Erkenntnis einen derartigen Aufstand und die dagegen getroffenen militärischen Maßnahmen als inneren Krieg an und beurteilt die entstandenen Schäden als Kriegsschäden. Liebrecht begründet seine Ansicht ferner damit, daß es sich nicht um Dämpfung eines Tumultes oder Aufruhrs, sondern um Bekämpfung eines auf Umwälzung der bestehenden Staatsordnung gerichteten Unternehmens gehandelt habe. Die Dauer der Tumulte, die Schwere der Kämpfe stempele einen solchen Aufruhr zu einem wirklichen Kriege. Die hierbei entstandenen Schäden wären Kriegsschäden, für die das Kriegsschadengesetz vom 3. Juli 1916 maßgebend sei. Liebrecht steht mit seiner Ansicht ziemlich vereinzelt da.

Um nun zunächst auf die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1916 zu kommen, ist vor allem von den besonderen Voraussetzungen des § 2 des erwähnten Gesetzes zu sprechen. Als Kriegsschaden wird nämlich nur der Schaden anerkannt, der unmittelbar hervorgerufen ist

1. durch die kriegerischen Unternehmungen deutscher Verbündeter oder feindlicher Streitkräfte,
2. durch Brand oder sonstige Zerstörungen, Diebstahl oder Plünderung in den vom Feinde besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebieten.

Ich schließe mich der Ansicht Lindemanns[79]) an, der die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die spartakistischen Unruhen bestreitet. Deutsche gegen Deutsche können sich nie als Feinde im Sinne dieses Gesetzes gegenüberstehen, deshalb sind auch die von den Spartakisten seinerzeit besetzten Orte nicht als vom Feinde besetzte oder unmittelbar bedrohte Gebiete anzusehen[80]).

Abzulehnen ist auch der Standpunkt, den Rechtsanwalt Dr. Wolff einnimmt. Wolff verneint die Anwendbarkeit des Ge-

[79]) Vgl. Lindemann J. W., Jahrg. 1919 S. 143.
[80]) Vgl. RG. Entsch. Bd. 69 S. 222.

setzes auf alle Ereignisse in den Revolutionstagen von 1918 und 1919, ferner auf den Aufruhr im März 1919. Wolff geht davon aus, daß die Haftung der Gemeinde nur dann gegeben ist, wenn eine rechtswidrige Handlung vorliegt. Nach Wolffs Ansicht fehlt den Spartakisten-Aufruhren das Moment der Rechtswidrigkeit. Er begründet seine Ansicht damit, daß sie im Falle des Erfolges zum eigentlichen Bürgerkriege geworden wären. Mit Koch[81]) ist gegen Wolff anzunehmen, daß jede revolutionäre Staatsumwälzung einen rechtswidrigen Angriff auf die bestehende Staatsordnung darstellt. Erwähnt soll auch noch die Ansicht Rettkowskys werden, der neben den Gemeinden das Reich haften lassen will. Rettkowsky[82]) geht davon aus, daß bei den Unruhen Soldaten hauptsächlich auf beiden Seiten beteiligt waren. Das Militär, das gemäß Kabinettsorder vom 19. März 1914 einzugreifen verpflichtet ist, habe vorsätzlich eine Verletzung der Amtspflicht begangen, indem es mit den Aufrührern gemeinsame Sache machte. Der Ansicht Rettkowskys ist m. E. entgegenzuhalten, daß das Reich nicht für einzelne spartakistisch gesinnte Soldaten haftbar ist. Die Mehrheit der Regierungstruppen, die zur Unterdrückung des Aufruhrs herangezogen waren, war regierungstreu und nicht spartakistisch gesinnt. Einzelne Verbrecher, die sich unter den Regierungstruppen befanden, machten sich selbst aus unerlaubter Handlung nach § 823 verantwortlich. Für sie kann das Reich nicht haften.

Zusammenfassend wird man annehmen müssen, daß juristisch nichts gegen die Anwendbarkeit des Preuß. Tum. Ges. für die Spartakisten-Unruhen spricht. Außerdem spricht hauptsächlich die Geschichte des Tumult-Gesetzes stark dafür, die Fälle politischer Zusammenrottung mit in das Bereich der Haftung zu bringen.

---

[81]) Vgl. Wolff J. W. vom 13. April 1919 S. 272; Koch, J. W. vom 20. Mai 1919 S. 364.

[82]) Vgl. Rettkowsky: „Wer haftet für Aufruhrschäden" S. 8 ff.

C.

§ 11. Ausblick auf das neue Reichsgesetz vom 12. Mai 1920.

Dem Rechnung tragend, hat das Reichsgesetz vom 12. Mai 1920 über die „durch innere Unruhe verursachten Schäden" eine einheitliche Regelung getroffen. In seinem die Ersatzpflicht begründenden Tatbestande schließt es sich im wesentlichen an das Preuß. Tumult-Gesetz an (§ 1 des neuen Gesetzes). Auch dieses Gesetz beschränkt die Schäden auf Sach- oder Personenschäden, sodaß Schäden an anderen Rechtsgütern sowie bloße Erwerbsschäden von der Erstattungspflicht nicht betroffen werden.

Eine weitgehende Abweichung vom Tatbestand des alten Tumultgesetzes weist jedoch der § 1 auf, insofern, als es nach dem neuen Gesetz genügt, daß die Schäden durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr verursacht sind. Allerdings kommt eine Einschränkung hinzu, als dies im Zusammenhang mit inneren Unruhen geschehen sein muß. Ferner wird nach dem neuen Gesetz nur der unmittelbar verursachte Schaden ersetzt, nicht der mittelbare Schaden, auch nicht der entgangene Gewinn. Außerdem ist aber jeder Anspruch auf Entschädigung laut § 2 nur gegeben, „wenn und soweit ohne solche nach den Umständen das Fortkommen des Betroffenen unbillig erschwert wurde." Auch erfährt der Personenschaden, der zwar einen Ersatz für notwendige Heilungskosten und für Einbuße an Erwerbsfähigkeit vorsieht und den Hinterbliebenen einen Ausgleich der Nachteile für den Fortfall des Ernährers gewährt, besondere Einschränkungen. Einmal ist jeder Anspruch auf Schmerzensgeld und Ersatz der Beerdigungskosten versagt, sodann darf die den Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen

zu zahlende Rente nach Umfang und Dauer den Betrag nicht übersteigen, der nach den Militärversorgungsgesetzen einem gemeinen Soldaten zusteht. Von grundlegender und entscheidender Bedeutung ist die Bestimmung, daß das Reich die Haftpflicht trifft (§ 1).

Somit erübrigt sich die schwierige Feststellung, welche Gemeinde — Tatort oder Abzugsgemeinde — zu haften hat. Auch entfällt, was sicherlich einen Fortschritt bedeutet, für das Reich jegliche Entlastungsmöglichkeit. Dem Reich ist allerdings ein Rückgriffsrecht nach § 10 des Gesetzes gegeben. Danach werden im Innenverhältnis die zur Befriedigung der Ansprüche sowie die zum Bestreiten der Kosten des Verfahrens notwendigen Mittel auf das Reich, auf das „Land", in dem der Schaden entstanden ist, und die beteiligte Gemeinde nach § 10 des Gesetzes verteilt.

Besonders einschneidend ist das Gesetz dadurch geworden, daß es Bestimmungen mit rückwirkender Kraft für die bis zum 1. November 1918 zurückliegenden Fälle trifft, soweit sie nicht bereits rechtskräftig entschieden sind. Für Personenschäden ist nämlich das neue Gesetz zur Anwendung zu bringen (§ 14).

Was die Vermögensschäden anlangt, so bleibt für die bereits nach altem Recht begründeten Ansprüche das alte Recht zwar maßgebend, jedoch sind ausgeschlossen der Ersatz des mittelbaren Schadens sowie der Ersatz von Luxusgegenständen (§ 15). Rechtskräftig festgestellte Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Andererseits weist das Gesetz einen Fortschritt insofern auf, als Ansprüche, die nach altem Recht gegen die Gemeinde überhaupt nicht bestanden oder die nach altem Recht in solchen Fällen überhaupt nicht gegeben waren, nach dem neuen Gesetz seinen Bestimmungen gemäß geltend gemacht werden können (§ 13).

Wenn auch der Gedanke der Uebernahme durch das Reich als eine glückliche Lösung bezeichnet werden muß, so kann trotzdem nicht verhehlt werden, daß die Regelung des Schadensersatzes für den durch Tumult Geschädigten nicht einen völlig ausgleichenden Ersatz geschaffen hat.

Lebenslauf.

Ich, Alfred Danziger, bin am 5. Februar 1897 zu Berlin als Sohn des Justizrats Dr. iur. Normann Danziger geboren. Ich besuchte das Königliche Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, das ich im August 1914 mit dem Not-Reifezeugnis verließ. Den Krieg machte ich als Offiziers-Aspirant im 1. bayr. Fußart.-Regt. mit. Ich bin im Besitze des E. K. II. und des bayr. Mil. Verd. Kr. III. Klasse.

Ich studierte an den Universitäten Leipzig, München, Berlin und Greifswald.

MS. 27955

END OF
TITLE